

Eine aktuelle Übersicht, welche europäischen Staaten dem Schengener Abkommen beigetreten sind, finden Sie auch auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes unter www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/Schengen_node.html.

Bei **Reisen bis zu 30 Tagen** kann eine Mitnahme von ärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln erfolgen. Hierzu brauchen Sie eine besondere Bescheinigung, die Sie von Ihrem Arzt erhalten oder auf der Internetseite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte herunterladen und Ihrem Arzt vorlegen können.

www.bfarm.de/DE/Service/Formulare/functions/Bundesopiumstelle/BtM/_node.html
(Mitnahme von Betäubungsmitteln bei Auslandsreisen)

Anschließend muss diese Bescheinigung durch die Abteilung Gesundheit im LUGV beglaubigt werden. Bitte senden Sie hierzu möglichst zwei Wochen vor Antritt der Reise die Bescheinigung im Original an die Abteilung Gesundheit im LUGV, Referat G4, Wünsdorfer Platz 3, 15806 Zossen. Die beglaubigte Bescheinigung erhalten Sie gebührenfrei auf dem Postweg zurück.

Reisen in andere Länder

Außerhalb des Schengen-Raums bestehen keine einheitlichen Bestimmungen für die Mitnahme von Betäubungsmitteln durch Reisende. Welche Bestimmungen es in den jeweiligen Ziel- und Transitländern zu beachten gilt, sollte deshalb vorab bei den diplomatischen Vertretungen erfragt werden.

Lassen Sie sich auf jeden Fall vom verschreibenden Arzt eine mehrsprachige Bescheinigung ausstellen, die Angaben zu Einzel- und Tagesdosierungen, Wirkstoffbezeichnung sowie zur Dauer der Reise enthält und führen Sie diese auf der Reise mit sich! **Die Form dieser Bescheinigung ist nicht verbindlich vorgeschrieben, sollte aber dennoch durch die Abteilung Gesundheit im LUGV beglaubigt werden.**

Ein Muster für eine solche Bescheinigung finden Sie ebenfalls unter www.bfarm.de/DE/Service/Formulare/functions/Bundesopiumstelle/BtM/_node.html.

Für Rückfragen zur Beglaubigung von Bescheinigungen zum Mitführen von Betäubungsmitteln steht Ihnen das LUGV unter der Telefonnummer 03 37 02 / 7 11 60 gern zur Verfügung.

Impressum

Herausgeber:
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Redaktion:
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Gesundheit

Wünsdorfer Platz 3
15806 Zossen
Tel. 03 37 02 / 7 11 00
E-Mail: gesundheit@LUGV.brandenburg.de



Arzneimittel und Reisen

Landesamt für
Umwelt,
Gesundheit und
Verbraucherschutz

Arzneimittel und Reisen

Um die Bevölkerung vor gesundheitlichen Schäden zu schützen, die missbräuchliche Verwendung von Arzneimitteln und den illegalen Handel zu bekämpfen, unterliegt der Verkehr mit Arzneimitteln strengen Vorschriften. Hier erfahren Sie, was zu beachten ist, wenn Sie Arzneimittel auf Reisen mitführen.

Ausreise aus Deutschland und Einreise in das Urlaubsland

Für Arzneimittel, die Sie in Ihrer Apotheke gekauft haben und z. B. in der Reiseapotheke aus Deutschland aus- und in ein anderes Land einführen, gibt es nach deutschem Recht keine Beschränkungen. Zu beachten hingegen sind die Einfuhrbestimmungen des Urlaubslandes. Innerhalb Europas entsprechen diese im Wesentlichen denen in Deutschland.

Weltweit aber unterscheiden sich die Bestimmungen stark. Es gibt Staaten, die eine Bestätigung des kommunalen Gesundheitsamtes verlangen, dass mitgeführte Arzneimittel ausschließlich zum persönlichen Verbrauch bestimmt sind. Für verschreibungspflichtige Arzneimittel kann das Mitführen eines Attestes des verschreibenden Arztes erforderlich sein.

Informieren Sie sich deshalb vor Reiseantritt bei der diplomatischen Vertretung Ihres Reiselandes über die konkreten Bestimmungen zur Einreise mit Arzneimitteln.

Achtung: Für Betäubungsmittel wie starke Schmerzmittel oder psychotrope Stoffe gelten besondere Bestimmungen.

Rückkehr nach Deutschland

Als Privatperson dürfen Sie bei Ihrer Rückkehr Arzneimittel ausschließlich für den eigenen üblichen persönlichen Bedarf in einer diesem „entsprechenden

Menge“ mitführen. Zugrunde gelegt wird dabei Ihr individueller Bedarf für drei Monate. Unerheblich ist es, ob es sich um verschreibungspflichtige oder apothekenpflichtige Produkte handelt. Dies gilt sowohl für die Arzneimittel Ihrer Reiseapotheke, die Sie nach Ihrem Urlaub natürlich wieder mit nach Hause nehmen dürfen, wie auch für im Ausland gekaufte Arzneimittel. Hier sollten Sie aber Vorsicht walten lassen. Zwar mag es mitunter verlockend erscheinen, Arzneimittel im Urlaubsland viel preiswerter und evtl. sogar ohne ärztliches Rezept zu kaufen, doch es ist riskant. Wie bei teuren Markenartikeln gibt es auch bei Arzneimitteln Fälschungen, die optisch nicht vom Original zu unterscheiden sind. Gerade in fernen Ländern stellen diese – oft von organisierten Banden hergestellten – Arzneimittelfälschungen, die im besten Fall unwirksam sind, im schlimmsten Fall aber sogar schädliche Stoffe enthalten können, ein ernstes Problem dar.

Achtung: Die Einfuhr von gefälschten Arzneimitteln nach Deutschland ist ebenso generell verboten wie die von Betäubungsmitteln und von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport.

Bestimmungen für benötigte Betäubungsmittel

Besondere Bestimmungen gilt es zu beachten, wenn Sie im Ausland Arzneimittel benötigen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen. Dazu zählen z. B.

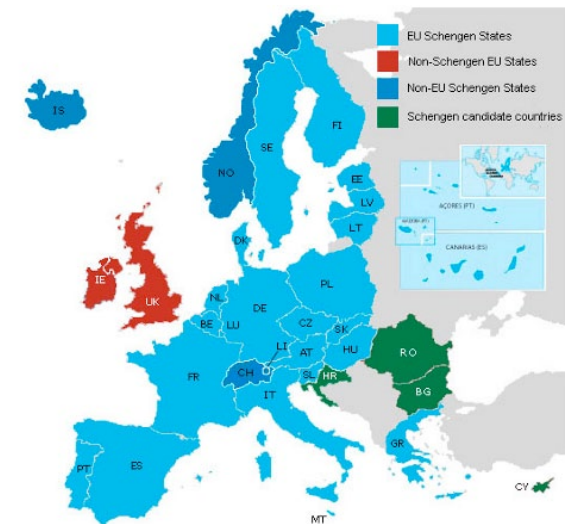
- Methyphenidat,
- Lisdexamphetamin,
- Morphin,
- Fentanyl,
- Buprenorphin.

Derartige verschreibungspflichtige Arzneimittel erkennen Sie am gelben Rezept, das Sie von Ihrem Arzt bekommen und in Ihrer Apotheke eingelöst haben.

Die aufgrund der ärztlichen Verschreibung für den eigenen Bedarf erworbenen Betäubungsmittel darf ein Reisender in der für die Dauer der Reise angemessenen Menge aus Deutschland ausführen. Je nach Reiseziel sind jedoch verschiedene Voraussetzungen zu beachten:

Reisen in Staaten des Schengener Abkommens

Die dem Schengener Abkommen beigetretenen europäischen Staaten haben sich auf ein einfaches Verfahren zum Mitführen von Betäubungsmitteln verständigt.



Karte des Schengenraumes